

S a t z u n g

des Kreisverbandes Stadt Landshut

BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN

Präambel

Wir, die Mitglieder des Kreisverbandes Stadt Landshut von BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN sind überzeugt, dass wir unsere politischen Ziele nur durchsetzen können mit einer Organisation, die sich an Wahlen beteiligt und in den Parlamenten vertreten ist. Wahlen sind für uns nur einer von vielen Wegen. Unsere Politik ist ökologisch, sozial, basisdemokratisch und gewaltfrei. Wir wollen Leben schützen und seine Entfaltung fördern. Wir sind uns bewusst, dass wir für unsere Mitmenschen und für zukünftige Generationen verantwortlich sind. Die Offenheit zum Gespräch mit allen Personen und Gruppen gehört zu unserem Selbstverständnis. Wir tolerieren und erkennen die unterschiedlichen Motive des jeweiligen Engagements an.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Kreisverband ist die Untergliederung des Landesverbandes BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN.
- (2) Er führt den Namen BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN Kreisverband Stadt Landshut
- (3) Er umfasst die Stadt Landshut.

§ 2 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann werden, wer mindestens 16 Jahre alt ist, keiner anderen Partei angehört und die Grundsätze der Partei BÜNDNIS 90 / DIE GRÜNEN anerkennt. Die Deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Mitgliedschaft.
- (2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand auf Antrag. Wird eine Aufnahme abgelehnt, hat der Vorstand dies auf Verlangen schriftlich gegenüber dem/der AntragstellerIn zu begründen und der nächsten Kreisversammlung mitzuteilen.
- (3) Gegen die Ablehnung eines Aufnahmeantrages kann bei der Mitgliederversammlung Einspruch eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit der Mehrheit der gültigen Stimmen.
- (4) Zahlt ein Mitglied länger als drei Monate nach vereinbarter Fälligkeit keinen Beitrag, so gilt dies nach Ablauf eines Monats nach Zustellung der zweiten Mahnung als Austritt. Auf diese Folge muss in der zweiten Mahnung hingewiesen werden.

§ 3 Organe des Kreisverbandes

- (1) Die Organe des Kreisverbandes sind :
 1. die Gesamtheit der Mitglieder
 2. die Kreisversammlung
 3. der Kreisvorstand
- (2) Sitzungen von Organen und Gremien im Kreisverband sind öffentlich. Der Vorstand tagt mitgliederöffentlich, in Personalangelegenheiten muss die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Zu internen Beratungen, bei denen keine Beschlüsse gefasst werden dürfen, kann die Öffentlichkeit mit Zwei-Drittel-Mehrheit ausgeschlossen werden

§ 4 Die Gesamtheit der Mitglieder

- (1) Beschlüsse der Kreisversammlung sind auf Antrag von 2/3 der anwesenden Mitglieder oder ¼ der Kreisverbandsmitglieder der Gesamtheit der Mitglieder vorzulegen

(Urabstimmung). Die Gesamtheit der Mitglieder entscheidet immer mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

- (2) Fragen, die zur Urabstimmung vorliegen, sind so zu formulieren, dass sie mit „ja“ oder „nein“ beantwortet werden können. Sie sind den Mitgliedern innerhalb von vier Wochen schriftlich vorzulegen. Die Abstimmung erfolgt durch Zurückschicken der Abstimmungsscheine an die angegebene Adresse des Kreisvorstandes innerhalb weiterer drei Wochen.

§ 5 Die Kreisversammlung

- (1) Die Kreisversammlung findet in der Regel turnusgemäß alle zwei Monate statt. Sie ist beschlussfähig, wenn sie turnusgemäß stattfindet oder extra dazu eingeladen wurde. Sie ist darüber hinaus einzuberufen auf Beschluss des Kreisvorstandes, der Kreisversammlung oder auf Antrag von einem Viertel der Mitglieder.
- (2) Über die Auflösung des Kreisverbandes entscheidet die Gesamtheit der Mitglieder auf Antrag der Kreisversammlung.

§ 6 Der Kreisvorstand

- (1) Der Kreisvorstand besteht aus:
1. zwei gleichberechtigten VorstandssprecherInnen
 2. dem/r KassiererIn
 3. bis zu vier weiteren Vorstandsmitgliedern
- (2) Zur Vertretung des Kreisverbandes nach außen sind die VorstandssprecherInnen je einzeln berechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind dazu nur mit Zustimmung der beiden VorstandssprecherInnen berechtigt. Der Kreisvorstand leitet den Kreisverband und führt dessen Geschäfte nach dem Gesetz, der Satzung und den Beschlüssen der Kreisversammlung. Er ist verantwortlich für die Durchführung der Kreisversammlung. Er legt der Kreisversammlung alljährlich einen politischen Rechenschaftsbericht vor.
- (3) Der/Die Kassierer/in trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Kassenführung und für die finanziellen Abrechnungen. Er/Sie soll jährlich einen Haushaltsplan erstellen. Die Kasse wird einmal im Jahr geprüft. Es wird ein Rechenschaftsbericht erstellt.
- (4) Maximal die Hälfte aller Vorstandsmitglieder sind MandatsträgerInnen. Von den beiden VorstandssprecherInnen ist maximal eine/r MandatsträgerIn.
- (5) Die Amtszeit des Kreisvorstandes beträgt zwei Jahre. Unabhängig davon bleibt der Vorstand so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- (6) Der Kreisvorstand tagt bei Bedarf. Er wird von einer/m VorstandssprecherIn oder auf Wunsch von zwei seiner Mitglieder schriftlich oder mündlich einberufen.
- (7) Der Kreisvorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist, darunter ein/e Vorsitzende/r. Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist zulässig, wenn kein Mitglied widerspricht.
- (8) Die Kreisversammlung kann Vorstandsmitglieder abwählen, wenn sie anstelle der abgewählten gleichzeitig neue Vorstandsmitglieder wählt. Der Antrag zur Abwahl muss den Mitgliedern mit einer Frist von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt werden.
- (9) Der Vorstand hat das Recht, Finanzmittel bis zu einer Höhe von 200,-€ per Vorstandsbeschluss freizugeben. Die Summe der per Vorstandsbeschluss freigegebenen Mittel darf jährlich den Betrag von 1000,- € nicht überschreiten. Ausgaben für den laufenden Geschäftsbetrieb wie Druckerpapier, Briefumschläge, Briefmarken, Druckpatronen und dergl. sind vom Konto des Kreisverbandes zu begleichen und bedürfen keines Beschlusses des Vorstands oder der Kreisversammlung. Diese Ausgaben werden nicht auf das Budget von jährlich 1000,-€ angerechnet, die der Vorstand eigenverantwortlich beschließen kann.

§ 7 Arbeitskreise

- (1) Über Gründung und Auflösung von Arbeitskreisen beschließt die Kreisversammlung.

- (2) Öffentlichkeitsarbeit und Außenvertretung der Arbeitskreise sind mit dem Vorstand abzustimmen. Der Vorstand benennt für jeden eingerichteten Arbeitskreis ein Mitglied als AnsprechpartnerIn.

§ 8 Einladungen, Wahlen, Beschlüsse, Protokollierungen,

- (1) Soweit durch Satzung oder Gesetz nicht anders geregelt, sind Sitzungen von Gremien und Organen mit einer Frist von sieben Tagen unter Angabe einer vorläufigen Tagesordnung einzuberufen. Sie sind beschlussfähig, wenn sie form- und fristgerecht einberufen sind.
- (2) Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Im ersten Wahlgang ist die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich. Enthaltungen sind gültige Stimmen. Ist ein zweiter Wahlgang notwendig, so können sich diesem doppelt so viele BewerberInnen stellen, wie noch Stellen zu besetzen sind, in der Reihenfolge ihrer Stimmresultate aus dem ersten Wahlgang. Stimmgleiche BewerberInnen haben gleiche Rechte. Bei Stimmgleichheit im zweiten Wahlgang findet noch eine Stichwahl statt, dann entscheidet das Los.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen werden mit 2/3 Mehrheit der jeweiligen Kreisversammlung gefasst; alle übrigen mit einfacher Mehrheit (Ausnahme §3,2 und § 4,1). Änderungsanträge zur Satzung müssen im Kreisrundbrief vorgestellt werden.
- (4) Wahlen zu Vorständen, zu Schiedsgerichten, von Delegierten und von BewerberInnen zu allgemeinen Wahlen sind geheim. In anderen Fällen kann offen gewählt werden, wenn sich kein Widerspruch erhebt. Wahlverfahren sind so auszurichten, dass die Mindestparität für Frauen gewährleistet wird.
- (5) Anträge, insbesondere Finanzanträge, für die Kreisversammlung müssen schriftlich spätestens zehn Tage vor der Kreisversammlung beim Kreisvorstand eingehen. Eil- und Initiativanträge werden nur behandelt, wenn 2/3 der Anwesenden der Kreisversammlung zustimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Kreisversammlung sind zu protokollieren. Die Ergebnisse sind den Mitgliedern im Kreisrundbrief zugänglich zu machen. Die Delegierten erstellen einen Nachbericht, der den Mitgliedern im Kreisrundbrief zugänglich zu machen ist.
- 7) Wahlberechtigt sind Mitglieder des Kreisverbandes, wenn die Mitgliedschaft seit mindestens acht Wochen besteht.

§ 9 Inkrafttreten und Änderungen

- (1) Die Satzung tritt in Kraft am 1.1.1997.
- (2) 1. Änderung beschlossen am 29.5.2008.
- (3) 2. Änderung beschlossen am 15.5.2012.
- (4) 3. Änderung beschlossen am 5.6.2018.
- (5) 4. Änderung beschlossen am 9.7.2019.